

Gebührensatzung der Stadt Baden-Baden für das Bestattungs- und Friedhofswesen

- Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (Gesetzblatt Seite 793) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (Gesetzblatt Seite 206), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 04.05.2009 (Gesetzblatt Seite 185) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden am 28.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Baden-Baden und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung und des ihr als wesentlicher Bestandteil beigegebenen Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
- a) wer nach bürgerlichem Recht die Kosten zu tragen hat,
 - b) wer sich der Stadt gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 - c) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt hat,
 - d) wer eine öffentliche Leistung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wurde.
- (2) Mehrere Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren mit Beendigung der öffentlichen Leistung
 - b) bei Benutzungsgebühren mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei den Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig.
- (3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können Sicherheitsleistungen (z.B. Vorauszahlungen) verlangt werden.
- (4) Ergänzend findet die Satzung der Stadt Baden-Baden über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen Anwendung.

§ 4 Auskunftspflicht

Zur Veranlagung der Gebühren sind vollständige und richtige Angaben zu machen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 07.03.2011 in Kraft.
- (2) Zur gleichen Zeit tritt die Bestattungsgebührensatzung der Stadt Baden-Baden vom 01.01.2006 außer Kraft.

Als Satzung vom Gemeinderat beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 28.02.2011.
Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensbestimmungen wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 01.03.2011

Wolfgang Gerstner
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der GemO erlassen wurden, beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Satzung wurde am 04.03.2011 öffentlich bekanntgemacht.

Anlage zur Bestattungsgebührenordnung vom 07.03.2011

Gebührenverzeichnis

<u>Ziff.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Gebühr</u>
1.	Nutzungsrechte an Grabstätten	
1.1	Reihengrabstätten	
1.11	Erdreihengrab –Erwachsene und Kinder über 10 Jahre-	880 €
1.12	Erdreihengrab –Kinder von 2 – 10 Jahren-	350 €
1.13	Erdreihengrab –Kinder bis 2 Jahre-	250 €
1.14	Zubettung einer Urne in ein Erdreihengrab innerhalb der ersten 5 Jahre	350 €
1.15	Urnenreihengrab	480 €
1.16	Urnengemeinschaftsanlage (einschl. Grabmal und Pflege)	950 €
1.17	Urnengrab in gestalteten Grabfeldern (einschl. Grabmal und Pflege)	1.950 €
1.18	Baumgrab (einschl. Grabmal und Pflege)	1.500 €
1.19	Anonymes Urnengrab (einschl. Pflege)	850 €
1.2	Wahlgrabstätten	
1.21	Nutzungsrecht Erdwahlgrab/Jahr	80 €
1.22	Nutzungsrecht mehrstelliges Erdwahlgrab 2. Stelle/Jahr	60 €
1.23	Nutzungsrecht Erdwahlgrab 3. und jede weitere Stelle/Jahr	40 €
1.24	Nutzungsrecht Erdwahlgrab doppeltief/Jahr	120 €
1.25	Nutzungsrecht Urnenwahlgrab/Jahr	70 €
1.26	Nutzungsrecht 1,5-stelliges Urnenwahlgrab/Jahr	100 €
1.27	Nutzungsrecht 2-stelliges Urnenwahlgrab/Jahr	120 €
1.28	Urnengemeinschaftsgrab (einschl. Grabmal und Pflege)/Jahr	165 €
1.29	Nutzungsrecht Familien-/Partnerbaumgrab 2-stellig (einschl. Grabmal und Pflege)/Jahr	185 €
1.30	Zubettung einer Urne in ein vorhandenes Grab	350 €
2.	Bestattungsleistungen	
2.1	Erdbestattung –Erwachsene u. Kinder über 10 Jahre-	1.150 €
2.2	Erdbestattung –Kinder von 5 bis 10 Jahren-	550 €
2.3	Erdbestattung –Kleinkinder bis 5 Jahre-	330 €
2.4	Beisetzen einer Urne (einschl. Öffnen u. Schließen Urnengrab)	295 €
2.5	Ausgrabung einer Leiche –Erwachsene und Kinder über 10 Jahren-	2.500 €
2.6	Ausgrabung einer Leiche -Kinder von 5 - 10 Jahren-	1.600 €
2.7	Ausgrabung einer Leiche -Kinder bis 5 Jahre-	700 €
2.8	Ausgrabung von Gebeinen	1.500 €
2.9	Ausgrabung einer Urne	450 €
3.	Sonstige Benutzungsgebühren	
3.1	Benutzung der Trauerhalle	250 €
3.2	Benutzung des kl. Trauerfeierraums auf dem Hauptfriedhof	120 €
3.3	Benutzung der Leichenhalle je angef. Tag	65 €
3.4	Benutzung des Sezierraumes	210 €
3.5	Benutzung der Orgel/städtischen Musikanlage	25 €
3.6	Benutzung der Räume für 2. Leichenschau (Einäscherung nicht in BAD)	25 €
4.	Verwaltungsgebühren	
4.1	Erteilung von Genehmigungen, Urnenanforderungen	35 €
4.2	Befristete Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit	35 €
4.3	Verleihung bzw. Änderung eines Nutzungsrechts	35 €
4.4	Versand einer Urne innerhalb Deutschlands	35 €
4.5	Versand einer Urne innerhalb Europas	65 €
4.6	Versand einer Urne außerhalb Europas	75 €
4.7	Aufbewahrung einer Urne je angef. Monat	30 €
5.	Zuschläge für Bestattungsleistungen an Samstagen	
5.1	Erdbestattung	750 €
5.2	Benutzung der Trauerhalle	200 €
5.3	Öffnen u. Schließen Urnengrab, Beisetzen der Urne	100 €
6.	Weitere Leistungen	
6.1	Kosten eines Friedhofsarbeiters	37 €
6.2	Kosten Fahrzeuge/Geräte	35 €

Leistungen, die nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden nach Arbeits- und Materialaufwand erhoben.